

Thema des Dokuments:

Beamten- versorgung

*Quellenangabe: Taschenbuch
„Wissenswertes für Beamtinnen und
Beamte“, Januar 2006*

INFORMATIONEN

für Beamtinnen und Beamte

www.beamten-informationen.de

Beamtenversorgung

Allgemeines

Die beamtenrechtliche Versorgung basiert auf verfassungsrechtlich verankerten „hergebrachten Grundsätzen“ im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG – Alimentsationsprinzip und Fürsorgepflicht. Sie sichert Beamte im Alter und bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit ab. Ist die Dienstunfähigkeit durch einen Unfall in Ausübung des Dienstes verursacht, gibt es gegebenenfalls eine verbesserte Dienstunfallfürsorge. Die Angehörigen erhalten im Todesfall eine Hinterbliebenenversorgung.

Die Beamtenversorgung ist ein eigenständiges Altersversorgungssystem und unterscheidet sich grundsätzlich von der beitragsgestützten gesetzlichen Rentenversicherung (Sozialversicherung). Sie ist beitragsfrei.

Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) regelt die Versorgung einheitlich für alle Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ebenso gilt das BeamtVG auch für Beamtinnen und Beamte, die bei Aktiengesellschaften in den privatisierten Bereichen der Post, Postbank, Telekom und Bahn beschäftigt sind.

Die Riesterförderung für Beamtinnen und Beamte

Mit der Rentenreform 2001 ist die Eigenvorsorge als zusätzliche Säule der Alterssicherung eingeführt worden. Auf die Beamtinnen und Beamten ist dies mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 übertragen worden. Wer zusätzlich etwas für seine Altersversorgung tun will, wird durch Zulagen und Steuererleichterungen vom Staat gefördert. Die zusätzliche Altersversorgung ist mit Anreizen verbunden, es besteht aber kein Zwang, privat vorzusorgen.

Gefördert werden alle Personen, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen sind. Wer es genau wissen möchte, findet → im Kasten auf Seite 170 die Details.

Grundsätzlich werden Anlageformen gefördert, die im Alter durch lebenslange Zahlungen die staatliche Rente bzw. Pension ergänzen. Mit Beginn der staatlichen Förderung im Jahre 2002 werden von privaten Trägern wie Banken und Versicherungen zahlreiche Anlageformen angeboten. Das können beispielsweise Rentenversicherungen, Fonds oder Banksparrpläne sein. Grundsätzlich entscheidet jeder selbst, ob und in welcher Form eine zusätzliche Altersvorsorge aufgebaut werden soll. Der Staat fördert den gewählten Vertrag, wenn die Angebote staatlich zertifiziert sind. Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge können bei der Steuer als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Zusätzlich bleiben in der Ansparphase sowohl Zinsen als auch die Erträge hieraus steuerfrei.

Ab 2008 können im Rahmen der Einkommensteuererklärung bis zu 2.100 Euro jährlich geltend gemacht werden. Das Finanzamt prüft automatisch – ähnlich wie bei Kindergeld und Kinderfreibetrag –, ob die Steuerersparnis höher ist als die Zulage. Die Differenz wird dann bei der Steuer erstattet.

Riesterförderung

Förderberechtigt sind:

- /// Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- /// Bezieherinnen und Bezieher von Lohnersatzleistungen, einschließlich der Berechtigten zur Arbeitslosenhilfe, deren Leistung aufgrund der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ruht
- /// nichterwerbstätige Eltern in der Phase der Kindererziehung
- /// geringfügig Beschäftigte, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben
- /// pflichtversicherte Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung
- /// Wehr- und Zivildienstleistende
- /// Pflichtversicherte in der Altersversicherung der Landwirte sowie deren Ehegatten
- /// Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten

Wichtig:

Wenn nur ein Ehepartner zum förderfähigen Personenkreis gehört, kann auch der selbst nicht förderfähige Ehepartner die Zulagenförderung erhalten. Auch nicht erwerbstätige Ehepartner werden gefördert. Ein Vorteil für Mütter! Ist eine Ehefrau (oder ein Ehemann) nicht erwerbstätig und nicht sozialversicherungspflichtig, kann sie/er trotzdem eigenständig für das Alter vorsorgen. Die Frau muss lediglich einen Vertrag zur Altersvorsorge auf ihren eigenen Namen abschließen. Zahlt ihr förderfähiger Ehepartner seine Eigenbeiträge, dann erhält auch sie die Zulage. Die Ausnahme: Hat die Frau Kinder unter drei Jahren, erwirbt sie in dieser Zeit automatisch eigene Rentenansprüche. Um die volle Förderung zu erhalten, muss sie dann einen kleinen Mindesteigenbeitrag leisten. Ist die gesetzliche dreijährige Elternzeit vorbei, muss sie keinen Beitrag mehr leisten. Wenn nicht anders vereinbart, fließt die Kinderzulage automatisch auf das Konto der Ehefrau.

Der Eigenbeitrag

Trotz der staatlichen Förderung und der möglichen Steuererleichterungen muss der Einzelne auch einen Beitrag leisten. Schließlich kommt ihm das im Alter zuzugute. Die Höhe des Eigenanteils setzt sich zusammen aus dem erforderlichen Mindesteigenbeitrag abzüglich Zulagen. Wer die Zulage voll ausschöpfen möchte, muss in den folgenden Jahren einen bestimmten Prozentsatz seines Einkommens für die zusätzliche Eigenvorsorge aufwenden. Die Staffelungen sehen vier Schritte vor:

- /// ab 2002 1 Prozent des Einkommens (abzüglich Zulagen)
- /// ab 2004 2 Prozent des Einkommens (abzüglich Zulagen)
- /// ab 2006 3 Prozent des Einkommens (abzüglich Zulagen)
- /// ab 2008 4 Prozent des Einkommens (abzüglich Zulagen).

Maßgebend ist jeweils das sozialversicherungspflichtige Einkommen bzw. die Besoldung des Vorjahres.

Ist die Zulage höher als der eigene Aufwand, muss ein bestimmter Sockelbetrag geleistet werden, um die volle staatliche Förderung zu erhalten. In den Jahren 2002 bis 2004 müssen Alleinstehende ohne Kinder jährlich mindestens 45 Euro aus eigenen Mitteln aufwenden, um die volle Zulage zu erhalten. Mit einem Kind müssen mindestens 38 Euro und mit zwei oder mehr Kindern mindestens 30 Euro angespart werden. Ab dem Jahre 2005 steigen diese Sockelbeträge auf 90 Euro für Alleinstehende, mit einem Kind auf 75 Euro und mit zwei oder mehr Kindern auf 60 Euro im Jahr an. Ein Beispiel dazu: Ein Auszubildender mit einer Vergütung

von 5.000 Euro spart davon 4 Prozent, das sind 200 Euro. Abzüglich der Grundzulage von 154 Euro (ab 2008) würde er einen eigenen Beitrag von 46 Euro zahlen. Hier greift die Regelung des Sockelbetrages. Als Steuerpflichtiger ohne Kinder muss er ab 2008 selbst 90 Euro aufwenden, um die volle Zulage zu erhalten. Die gesamte Sparleistung beträgt dann 244 Euro, wovon fast zwei Drittel vom Staat übernommen werden. Die Förderung wird seit 1. Januar 2002 gewährt.

Wer ab 2008 einen Anlagebetrag (Eigenbeitrag plus staatliche Zulage) von insgesamt 4 Prozent seines maßgeblichen Einkommens im Jahr zusätzlich anspart, erhält den maximalen Fördersatz. Die maximale Zulage beträgt ab diesem Zeitpunkt für Alleinstehende 154 Euro, für Verheiratete 308 Euro und für jedes Kind zusätzlich 185 Euro im Jahr. Wäre die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, würde dem Steuerpflichtigen die Differenz gutgeschrieben.

Alleinstehende erhalten eine Grundzulage. Bei Ehepaaren erhalten beide Ehepartner je eine Grundzulage, wenn sie jeweils einen eigenen Vertrag zur zusätzlichen Altersvorsorge abschließen. Dies gilt auch, wenn nur ein Ehepartner zum geförderten Personenkreis gehört. Hinzu kommen für jedes Kind noch einmal gesonderte Zulagen. Die Höhe und stufenweise Steigerung der staatlichen Zulage ergeben sich aus der Tabelle.

Staatliche Förderung bei privater Altersvorsorge* (in Euro)

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Jährlicher Eigenbeitrag	232,00	232,00	464,00	464,00	696,00	696,00	922,00
Grundzulage	76,00	76,00	152,00	152,00	228,00	228,00	308,00
Kinderzulage	92,00	92,00	184,00	184,00	276,00	276,00	370,00
Sparleistung**	400,00 (1%)	400,00 (1%)	800,00 (2%)	800,00 (2%)	1.200,00 (3%)	1.200,00 (3%)	1.600,00 (4%)
Förderung	168,00	168,00	336,00	336,00	504,00	504,00	678,00

* verheiratet, 2 Kinder, Jahresbruttoeinkommen: 40.000,00 Euro

** schrittweise (siehe Seite 158)

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer ohne Kinder mit einem maßgeblichen Jahreseinkommen von 30.000 Euro spart davon ab 2008 jährlich 4 Prozent, also 1.200 Euro. Das sind 1.046 Euro Eigenbeitrag und 154 Euro Zulage. Hinzu kommt eine zusätzliche Steuerersparnis von 228 Euro. Die effektive Belastung liegt demnach nur bei 818 Euro. Wird die Sparleistung 30 Jahre erbracht und liegt die Verzinsung bei nur 4 Prozent, erhält er zusätzlich rund 564 Euro Rente im Monat. Grundsätzlich gilt: Je früher man mit der Investition in die private Altersvorsorge beginnt, desto höher sind später die Erträge.

Das RentenPlus des DGB

Die Einschnitte in der Rentenversicherung und der Beamtenversorgung in den letzten Jahren wirken sich nicht unerheblich auf die Höhe der Einkommen im Ruhestand aus, sodass eine eigene Vorsorge immer wichtiger wird. Die aktiven

Beamtinnen und Beamten haben bis heute keine Möglichkeit, neben ihrer Pension eine zusätzliche Rente auf der Grundlage einer kostengünstigen betrieblichen Altersvorsorge zu erhalten. Um die steuerlichen Förderungsmöglichkeiten nach dem Riester-Modell in Anspruch nehmen zu können, bleibt ihnen nur der Weg über eine eigenfinanzierte private Altersvorsorge. Unter den Mitgliedern der Gewerkschaften des DGB befinden sich rund 570.000, die im Beamtenverhältnis stehen und von dieser Problematik unmittelbar betroffen sind. Mit dem Altersvorsorgepaket "Das RentenPlus" wollen der DGB und die Mitglieds-gewerkschaften ver.di, GEW, TRANSNET, IG BAU und IG BCE den Gewerkschaftsmitgliedern und deren Angehörigen, die keine Möglichkeit haben, über eine betriebliche Altersvorsorge zu günstigen Konditionen Verträge abzuschließen, insbesondere den Mitgliedern im Beamtenverhältnis, den Zugang zu einer günstigen und verbraucherorientierten Privatvorsorge eröffnen. Sämtliche wirtschaftlichen Vorteile kommen ausschließlich den Mitgliedern und deren Angehörigen zugute. Weder der DGB noch die Mitglieds-gewerkschaften erhalten für ihre Tätigkeit Vergütungen von den Finanzdienstleistern.

Die Produktauswahl basiert auf objektiven Qualitätskriterien:

- Kostenvorteile, die zu einer höheren garantierten Rente führen
- Sicherstellung einer guten Beratung
- Flexibilität der Verträge und der Beiträge beispielsweise bei Gehaltsveränderungen, Heirat, Familienzuwachs, Ausbildungsabschluss oder Arbeitszeitverkürzung
- Kostenloses Ruhenlassen und kostenloser Wechsel aus Versicherungsverträgen
- Transparenz und Information zu wesentlichen Punkten des Produktes, wie Kosten, Nutzen, Förderbedingungen und Risiken
- Möglichkeit einer reinen Zulagenbesparung
- Produkte für jede Altersgruppe.

Diese Anforderungen erfüllen die Produkte der Debeka Sondertarif Förderrente SFR "Klassik" und Sondertarif Förderrente SFR "Chance" sowie die Investmentprodukte der DWS Investments DWS TopRente Dynamik, DWS TopRente Balance und DWS TopRente Plus.

Die Unternehmen Debeka, BHW, DBV-winterthur, DEVK, HUK-COBURG und NÜRNBERGER Versicherungen bieten gemeinsam als Versicherungskonsortium unter der Konsortialführerschaft der Debeka die Versicherungsprodukte an. DWS Investments bietet die DWS TopRente an. Die Unternehmen beraten die Gewerkschaftsmitglieder ausführlich und kompetent.

Finanztest hat in Heft 2/2003, Seite 69 bescheinigt, dass „Das RentenPlus“ auf jeden Fall attraktiv sei und bestätigt: „Die Anbieter ziehen bei Renten-Plus-Verträgen weniger Kosten ab als bei individuell abgeschlossenen Riester-Verträgen. Das führt zu einer höheren Rente.“ Darüber hinaus hat Finanztest die Vergleichbarkeit mit bereits als „sehr gut“ bewerteten Einzelverträgen bekräftigt.

Neuerungen des Alterseinkünftegesetzes

Durch das am 11. Juni 2004 beschlossene Alterseinkünftegesetz werden Renten zukünftig ebenso wie Pensionen besteuert. Zum 1. Januar 2005 ist der zu be-

Sinkender Versorgungsfreibetrag

Jahr des Versorgungsbegins	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in v.H. der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40	3.000	900
ab 2006	38,4	2.880	864
2010	32	2.400	720
2015	24	1.800	540
2020	16	1.200	360
2025	12	900	270
2030	8	600	180
2035	4	300	90
2040	0	0	0

Quelle: Alterseinkünftegesetz 2004

Für jeden neu hinzukommenden Jahrgang sinkt der Versorgungsfreibetrag bei den Beamtenpensionen bis 2040. Der Tabelle sind zu entnehmen: der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Der Zuschlag wird übergangsweise eingeführt.

steuernde Anteil der Renten auf 50 Prozent angehoben worden. Für jeden neuen Jahrgang steigt dieser Anteil weiter. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der individuellen Aufwendungen zur Altersvorsorge wird schrittweise erhöht, sodass diese ab 2025 zu 100 Prozent abzugsfähig sind. Nach einer Übergangsfrist bis 2040 werden die gesetzlichen Renten und die Beamtenpensionen gleich besteuert.

Der Versorgungsfreibetrag bei den Beamtenpensionen wird bis 2040 für jeden neu hinzukommenden Jahrgang abgeschmolzen. Der bei Eintritt in den Ruhestand geltende Versorgungsfreibetrag für Pensionärinnen und Pensionäre bleibt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs gleich. Ab 2005 entfällt zudem der Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Stattdessen wird wie bei den Renten der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro abgezogen. Um eine übermäßige Belastung zu vermeiden, wird für eine Übergangsphase ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt, der bis 2040 abgeschmolzen wird. 2005 beträgt der Freibetrag 40 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens 3.000 Euro, und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 900 Euro. 2006 liegt er bei 38,4 Prozent der Versorgungsbezüge und höchstens 2.880 Euro. Der Zuschlag beträgt 864 Euro. Bis 2040 sinken Freibetrag sowie Zuschlag bis auf Null.

Beiträge zu Kapitallebensversicherungen, die nach dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden, sind nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Erträge werden zur Hälfte besteuert, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren hat und die Auszahlung erst nach dem 60. Lebensjahr erfolgt.

Eintritt in den Ruhestand

Die Beamtin bzw. der Beamte wird in den Ruhestand versetzt

- bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von 65 Jahren,
- bei Erreichen der besonderen Altersgrenze, etwa mit Vollendung des 60. Lebensjahres bei den Vollzugsdiensten der Polizei und der Justiz sowie bei der Feuerwehr,
- auf eigenen Antrag ab dem 63. Lebensjahr,
- als Schwerbehinderte auf eigenen Antrag ab dem 60. Lebensjahr,
- bei festgestellter dauernder Dienstunfähigkeit,
- bei einseitigem Ruhestand.

Versorgungsleistungen

Ruhegehalt	Unfallfürsorge	Witwen- und Waisengeld
<ul style="list-style-type: none"> ■ Dienstunfähigkeit ■ Erreichen der Altersgrenze (evtl. Unterhaltsbeitrag) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unfallruhegehalt ■ Unfallhinterbliebenenversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Tod ■ des Beamten bzw. ■ des Ruhestandsbeamten

Altersgrenzen

Die allgemeine Altersgrenze wird mit Ablauf des Monats erreicht, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Aufgrund der beruflichen Beanspruchung gibt es für den Polizei- und Justizvollzugsdienst (60. Lebensjahr), den Einsatzdienst der Feuerwehr (60. Lebensjahr) und den Flugverkehrskontrolldienst (55. Lebensjahr) besondere Altersgrenzen. Auch für Lehrkräfte an Schulen und Lehrende an Hochschulen können besondere Altersgrenzen vorgesehen sein.

Beamte auf Lebenszeit können unter Inkaufnahme von Versorgungsabschlägen (→ siehe Seite 184) auf eigenen Antrag und ohne Gesundheitsprüfung in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr – so genannte Antragsaltersgrenze – vollendet haben. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte können bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand gehen; auch hier werden Versorgungsabschläge fällig.

Dienstunfähigkeit und anderweitige Verwendung

Als Dienstunfähigkeit wird die dauerhafte Unfähigkeit zur Erfüllung dienstlicher Pflichten angesehen. Ist eine Beamtin bzw. ein Beamter infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig und liegt nach amtsärztlichem bzw. ärztlichem Gutachten eine dauerhafte Dienstunfähigkeit vor, ist die Beamtin bzw. der Beamte in den Ruhestand zu versetzen. Darüber hinaus kann eine Dienstunfähigkeit unterstellt werden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte innerhalb eines halben Jahres mehr als drei Monate wegen Krankheit dem Dienst ferngeblieben ist und keine Aussicht besteht, dass die volle Dienstfähigkeit innerhalb eines weiteren halben Jahres wiedererlangt wird.

Eine Versetzung in den Ruhestand soll unterbleiben, wenn der Beamtin bzw. dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. Eine solche Maßnahme ist ohne Zustimmung der betroffenen

Person zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, dass die Beamtin bzw. der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes gewachsen ist.

Verfügt die Beamtin bzw. der Beamte nicht über eine ausreichende Befähigung für die andere Laufbahn, kann die Teilnahme an geeigneten Maßnahmen gefordert werden.

Zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin bzw. dem Beamten unter Beibehaltung des bisherigen Amtes auch ohne Zustimmung eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb der Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine alternative Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zugemutet werden kann. Da Stellenzulagen nicht als Bestandteil des Grundgehalts behandelt werden, kann es in diesen Fällen auch zu Einkommensminderungen kommen.

Dienstunfähig infolge Dienstbeschädigung/Dienstunfall

Eine Dienstunfähigkeit kann auch durch eine Dienstbeschädigung oder einen Dienstunfall eintreten. Eine Dienstbeschädigung liegt vor, wenn sich die Beamtin bzw. der Beamte ohne grobes Eigenverschulden im Dienstbereich eine Verwundung oder sonstige Beschädigung zuzieht, die zur Krankheit bzw. Dienstunfähigkeit führt. Als Dienstunfall gilt ein durch äußere Einwirkung verursachtes Unglück, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Bei einem Dienstunfall besteht Anspruch auf Unfallfürsorge. Eine Dienstbeschädigung kann auch im Beamtenverhältnis auf Probe (an Stelle der Entlassung) zu einem Rechtsanspruch auf Versetzung in den Ruhestand führen.

Begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit)

Die „begrenzte Dienstfähigkeit“ ist zum 1. Januar 1999 durch Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes eingeführt worden. Die Regelung muss in die Landesbeamtengesetze übernommen werden, wenn sie dort Anwendung finden soll.

Eine begrenzte Dienstfähigkeit liegt vor, wenn die Beamtin bzw. der Beamte unter Beibehaltung des bisherigen Amtes die Dienstpflichten noch mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Hierüber ist eine amtsärztliche bzw. ärztliche Feststellung vergleichbar der bei Dienstunfähigkeit zu treffen. Das medizinische Gutachten soll neben einer Aussage zur Dienstfähigkeit, begrenzten Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit auch eine Stellungnahme enthalten, ob die Beamtin bzw. der Beamte anderweitig ohne Beschränkung verwendet werden kann.

Gegen die beabsichtigte Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit kann die Beamtin bzw. der Beamte Einwendungen erheben. Es handelt sich bei der begrenzten Dienstfähigkeit nicht um eine Teilzeitbeschäftigung, da die Beamtin bzw. der Beamte die individuell mögliche Dienstleistung vollständig erbringt. Trotzdem wird bei begrenzter Dienstfähigkeit die Besoldung nur entsprechend der reduzierten Arbeitszeit gezahlt, mindestens aber in Höhe des Ruhegehalts, das die Beamtin bzw. der Beamte bei Versetzung in den Ruhestand wegen

Dienstunfähigkeit erhalten würde. Die jährliche Sonderzuwendung wird in Höhe der für Dezember maßgebenden Bezüge gewährt. Das Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. Die Zeit einer begrenzten Dienstfähigkeit ist grundsätzlich in dem Umfang ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die begrenzte Dienstfähigkeit ist keine Freistellung oder Teilzeit und führt daher nicht zur Quotelung der Ausbildungszeit und der im Fall der Dienstunfähigkeit zu berücksichtigenden Zurechnungszeit. Die Regelung der Teildienstfähigkeit soll erprobt werden und war daher befristet bis zum 31. Dezember 2004.

Beginn des Ruhestandes

Im Bundesbereich beginnt der Ruhestand oder die begrenzte Dienstfähigkeit mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand oder in die begrenzte Dienstfähigkeit mitgeteilt worden ist. Landesbeamtenrechtliche Regelungen können hiervon abweichen.

So lange eine wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtin bzw. ein Beamter das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann bei Wiedererlangung der Dienstfähigkeit eine Wiederberufung in das Beamtenverhältnis erfolgen. Eine Reaktivierung ist auch bei Wiedererlangung einer begrenzten Dienstfähigkeit zulässig, wenn das maßgebliche Beamtengesetz dies vorsieht.

■ Versorgung von Beamten auf Lebenszeit

Bei Dienstunfähigkeit werden Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand versetzt, wenn sie eine ruhegehaltfähige Dienstzeit bzw. Wartezeit von mindestens fünf Jahren erfüllt haben. Ist diese Wartezeit bei Eintritt der Altersgrenze nicht erfüllt, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die Dienstunfähigkeit durch Dienstbeschädigung eingetreten ist oder auf Dienstunfall beruht.

■ Versorgung von Beamten auf Probe

Beamtinnen und Beamte auf Probe verfügen über keine Anwartschaft auf Versorgung. Lediglich bei Dienstbeschädigung oder Dienstunfall und darauf beruhender Dienstunfähigkeit werden sie in den Ruhestand versetzt. Ohne Rücksicht auf die Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren erhalten sie ein Ruhegehalt auf der Grundlage ihrer Besoldung, wobei jene Stufe zugrunde zu legen ist, die sie bis zur Altersgrenze hätten erreichen können; in jedem Fall jedoch die Mindestversorgung. Bei Dienstunfähigkeit, die nicht auf Dienstbeschädigung oder Dienstunfall zurückzuführen ist, können Beamte auf Probe in den Ruhestand versetzt werden. Hier ist eine Ermessensentscheidung zu treffen, die sich an den Umständen des Einzelfalls orientiert, es gelten strenge Maßstäbe (Würdigkeit, Bedürftigkeit und Art der Erkrankung). Führt die Ermessensentscheidung dazu, dass Beamte auf Probe in den Ruhestand versetzt werden, erhalten sie Ruhegehalt wie bei einer Dienstunfähigkeit.

Liegen keine Gründe vor, die bei einem Beamten auf Probe die Versetzung in den Ruhestand rechtfertigen oder erfordern, ist der Beamte zu entlassen. Die Entlassung löst einen Rechtsanspruch auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Der Dienstherr muss den Beamten in der Rentenver-

sicherung so stellen, als wäre er in der Beamtendienstzeit versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Die Beschränkung der Nachversicherung auf die Rentenversicherung ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht rechtswidrig. Wird durch die Nachversicherung keine angemessene Versorgung erreicht oder liegen im Einzelfall andere gewichtige Gründe vor, kann ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

■ Versorgung von Beamten auf Widerruf

Beamte auf Widerruf haben grundsätzlich keine Versorgungsansprüche. Ihr Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis führt zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Lediglich bei einem Dienstunfall, der zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führt, besteht neben dem Anspruch auf Heilfürsorge das Recht auf einen Unterhaltsbeitrag für die Dauer der durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung.

Voraussetzungen und Berechnung des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Berechnungsgrundlagen des Ruhegehalts

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
Grundgehalt	Dienstzeiten, Ausbildungszeiten, Zurechnungszeiten
Familienzuschlag (Stufe 1)	evtl. Beschäftigungszeiten als Angestellter/ Arbeiter im öffentlichen Dienst
sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge	Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

Aus ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und ruhegehaltfähiger Dienstzeit wird mittels eines gesetzlich festgelegten Faktors der so genannte Ruhegehaltssatz, der in Prozenten ausgedrückt wird, errechnet.

Wartezeit

Ein Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung besteht, wenn die Beamtin bzw. der Beamte eine fünfjährige Wartezeit im Beamtenverhältnis erfüllt hat. Wird die maßgebliche Altersgrenze vor Ablauf der Wartezeit von fünf Dienstjahren erreicht, ist die Beamtin bzw. der Beamte zu entlassen. Bei Dienstunfall gilt die Wartezeit als erfüllt. Bei einer Entlassung liegt es im Ermessen des Dienstherrn, einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser darf jedoch nur bis zur Höhe des Ruhegehalts festgesetzt werden. Bei Entlassung oder Tod vor Erfüllung der Wartezeit erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähig sind die Dienstbezüge aus Vollbeschäftigung, die bei Eintritt in den Ruhestand zugestanden haben oder zugestanden hätten, wenn eine Vollbeschäftigung ausgeübt worden wäre. Dies gilt nicht bei Eintritt des Ruhe-

standes infolge eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 BeamtVG. In diesem Fall sind die Dienstbezüge ruhegehaltfähig, die bei Weiterbeschäftigung bis zur Regelaltersgrenze erreicht worden wären.

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählen das Grundgehalt, der Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige Dienstbezüge, wie etwa Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig ausgewiesen sind. Der kinderbezogene Bestandteil des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt voll gezahlt.

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen und Zulagen gestrichen. Einen Bestandsschutz haben Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen bis A 9, die bis zum 31. Dezember 2010 in den Ruhestand gehen. Für alle übrigen Beamtinnen und Beamten endet der Bestandsschutz zum 31. Dezember 2007, sofern die Zulage erstmals nicht vor dem 1. Januar 1999 gewährt worden ist.

Dienstbezüge aus einem Beförderungsamte sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn die Besoldung aus dem höherwertigen Amte seit mindestens drei Jahren bezogen worden ist. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden in diese Dreijahresfrist eingerechnet, wenn sie als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind. Für die neuen Länder ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die Besoldungs-Übergangsverordnung zu berücksichtigen.

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird für jeden Einzelfall eine individuelle Berechnung vorgenommen. Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die nach vollendetem 17. Lebensjahr in einem Beamtenverhältnis verbracht worden ist. Als ruhegehaltfähig können auch Dienstzeiten außerhalb eines Beamtenverhältnisses berücksichtigt werden, die für die Laufbahn des Beamten förderlich sind und zur Ernennung geführt haben.

Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt aus öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen. Ebenso wenig zählen Zeiten, in denen Beamte ehrenamtliche Tätigkeiten wahrgenommen haben oder unentschuldigt vom Dienst ferngeblieben sind.

Nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegende Zeiten des berufsmäßigen Wehrdienstes in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee werden als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt. Ebenso sind die Zeiten des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes des Polizeivollzugsdienstes oder des Zivildienstes ruhegehaltfähig.

Bestimmte Zeiten, wie Vordienstzeiten, Ausbildungszeiten oder Zurechnungszeiten, können die ruhegehaltfähige Dienstzeit noch erhöhen. Diese Vorschriften sind sehr detailliert und können hier nicht im Einzelnen erläutert werden.

Höhe des Ruhegehaltssatzes und Versorgungsänderungsgesetz 2001

Bei Anwendung des seit dem 1. Januar 1992 geltenden Versorgungsrechts beträgt der zugrunde zu legende Faktor 1,875 Prozent. Die Höchstversorgung von 75 Prozent wird so nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren

Versorgungsänderungsgesetz 2001

Wichtigste Änderungen, die am 1.1.2003 in Kraft getreten sind

■ Absenkung des Versorgungsniveaus

Der Höchstruhegehaltssatz wird ab 1.1.2003 stufenweise von 75 Prozent auf 71,75 Prozent gesenkt. Die Absenkung erfolgt in acht Schritten, jeweils bei einer Besoldungs- und Versorgungsanpassung. Die Erhöhung der Versorgungsbezüge wird deshalb ab 2003 um insgesamt 4,33 Prozent flacher ausfallen. Mit dieser Maßnahme will der Gesetzgeber die im Rahmen der Rentenreform getroffenen Kürzungen wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen.

Nach jeder der sieben auf den 31. Dezember 2002 folgenden Versorgungsanpassungen werden zunächst die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wie die Besoldung angepasst. Danach werden die so ermittelten Dienstbezüge mit dem individuellen Ruhegehaltssatz nach altem Recht (höchstens 75 Prozent) multipliziert. Die sich daraus ergebenden Versorgungsbezüge werden mit einem „Anpassungsfaktor“ multipliziert. Dieser Anpassungsfaktor beträgt

- nach der ersten auf den 1.1.2003 folgenden Versorgungsanpassung 0,99458
- nach der zweiten auf den 1.1.2003 folgenden Versorgungsanpassung 0,98917
- nach der dritten auf den 1.1.2003 folgenden Versorgungsanpassung 0,98375
- nach der vierten auf den 1.1.2003 folgenden Versorgungsanpassung 0,97833
- nach der fünften auf den 1.1.2003 folgenden Versorgungsanpassung 0,97292
- nach der sechsten auf den 1.1.2003 folgenden Versorgungsanpassung 0,96750
- nach der siebten auf den 1.1.2003 folgenden Versorgungsanpassung 0,96208

Vor der achten Anpassung wird der individuelle Ruhegehaltssatz mit dem Anpassungsfaktor 0,95667 vervielfältigt. Er gilt dann als neu festgesetzt und ist bei der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

In diese Neuregelung werden alle vorhandenen und zukünftigen Versorgungsempfänger einbezogen (auch Beamte auf Zeit und versorgungsberechtigte Hinterbliebene). Lediglich die Mindestversorgung bleibt hiervon ausgenommen.

■ Folgeänderungen

Die Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den ersten sieben Anpassungsstufen und des Höchstruhegehaltssatzes ab der achten Stufe zieht eine Reihe von Folgeänderungen nach sich. Dies wirkt sich insbesondere auf die Höchstgrenzen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG) und beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 54 Abs. 2 BeamtVG) aus.

Mehr und ausführlichere Informationen zur Beamtenversorgung und den Neuregelungen finden Sie im DBW-Ratgeber „Die Beamtenversorgung“ (→ siehe Postkarte am Buchumschlag).

erreicht. Dieses Recht gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1992 in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, wenn dies für sie zu einer günstigeren Versorgung führt.

Für Versorgungsfälle, die nach der achten Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem 31. Dezember 2002 eintreten, gilt ein Berechnungsfaktor von 1,79375 Prozent und ein Höchstversorgungssatz von 71,75 Prozent.

Vor der achten Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem 31. Dezember

Auswirkungen des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 auf die Versorgung

Grundlage für die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge sind die prozentualen Erhöhungen der Besoldung. Erhöhungen sind für 2003 und 2004 vorgesehen. Damit greifen gleichzeitig erstmals die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeführten Absenkungsstufen.

Das Versorgungsniveau wird ab dem Jahr 2003 in acht gleichen Schritten von jeweils rund 0,54 Prozent um insgesamt 4,33 Prozent abgesenkt. In den Jahren 2003 und 2004 greifen gleich drei Stufen auf einmal:

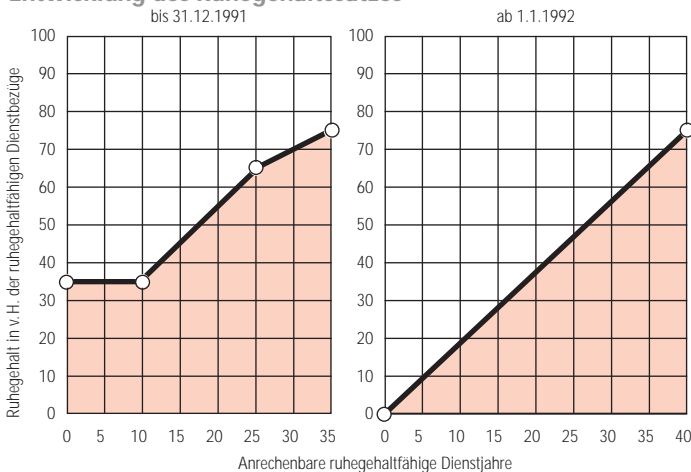
Anpassungsschritte	Zeitpunkte	Anpassungsfaktoren
1. Anpassung	1. April/1. Juli 2003*	0,99458
2. Anpassung	1. April 2004	0,98917
3. Anpassung	1. August 2004	0,98375

* Am 1. April 2003 wurden die Bezüge der Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 angehoben und am 1. Juli 2003 die übrigen bis auf B 11.

2002 wird für zu diesem Zeitpunkt vorhandene Versorgungsfälle der der Versorgung zugrunde liegende Vomhundertsatz mit einem Anpassungsfaktor 0,95667 vervielfältigt gekürzt. Dieser neue Vomhundertsatz gilt als gesetzlich neu festgestellt.

Nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Versorgungsrecht galt eine andere Ruhegehaltsskala (→ siehe Graphik). Danach betrug der Ruhegehaltssatz in den ersten zehn Jahren 35 Prozent und stieg in den folgenden 15 Jahren um jeweils 2 Prozent und nach jedem weiteren Jahr um 1 Prozent bis zum Höchstsatz

Entwicklung des Ruhegehaltssatzes



von 75 Prozent. Die damals geltenden Rundungsvorschriften sehen vor, dass Resttage eines Jahres von mehr als 182 Tagen ruhegehaltfähiger Dienstzeit zu einem vollen Jahr aufgerundet wurden. Damit war die Höchstversorgung nach diesem Recht bereits nach 35 Jahren erreicht.

Für am 31. Dezember 1991 im Dienst stehende Beamtinnen und Beamte gilt ein Übergangsrecht. Danach ist der zum 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz – ohne Berücksichtigung von Versorgungsabschlägen – zu ermitteln. Hierbei werden die alte Ruhegehaltsskala und die Bestimmungen zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, wie sie bis zu diesem Stichtag anzuwenden waren, zugrunde gelegt. Dieser zum Stichtag – 31. Dezember 1991 – ermittelte Versorgungssatz gilt als so genannter Besitzstandswert und steigert sich ab dem 1. Januar 1992 um jeweils 1 Prozent für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit.

Bei Anwendung des Übergangsrechts wird auch die Zurechnungszeit nach altem Recht ermittelt: Ein Drittel der Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres. Allerdings darf die Anwendung des Übergangsrechts nicht zu einem günstigeren Ergebnis führen als die ununterbrochene Anwendung des alten Rechts.

Mindestversorgung

Wegen des Alimentationscharakters der Beamtenversorgung gibt es dort – im Gegensatz zur Rentenversicherung – eine Mindestversorgung. Sie beträgt 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder – wenn es für die Beamtin bzw. den Beamten günstiger ist – 65 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zuzüglich 30,68 Euro. Inzwischen ist die Mindestversorgung aber längst nicht mehr in allen Fällen garantiert. Bleibt eine Beamtin bzw. ein Beamter allein wegen Teilzeit oder Beurlaubung hinter der Mindestversorgung zurück, wird nur noch das „erdiente“ Ruhegehalt gezahlt, sofern sie nicht wegen Dienstunfähigkeit pensioniert werden. Teilzeit und Beurlaubungen vor dem 1. Juli 1997 bleiben unberücksichtigt, sie führen nicht zum Wegfall der Mindestversorgung.

Kinder- und Pflegezuschläge zum 1. Januar 2002

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurden zum 1. Januar 2002 auch Neuregelungen der Rentenreform 2000/2001 zur Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten in das Beamtenversorgungsgesetz einbezogen. Das Kindererziehungszuschlagsgesetz (KEZG), in dem der Kindererziehungszuschlag seit dem 1. Januar 1992 geregelt war, trat zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Die Kernpunkte der Neuregelungen betreffen den

- Kindererziehungszuschlag
- Kindererziehungsergänzungszuschlag
- Kinderzuschlag zum Witwengeld
- Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag.

Die genauen Vorschriften sind sehr detailliert und können hier nicht vollständig erläutert werden. Mehr und ausführlichere Informationen zur Beamtenversorgung mit dem Wortlaut des neuen Beamtenversorgungsgesetzes finden Sie im DBW-Ratgeber „Die Beamtenversorgung“

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Beamtinnen und Beamte, für die – wie etwa im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie im Einsatzdienst der Feuerwehr – eine besondere Altersgrenze gilt und die vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand gehen, erhalten aufgrund der damit verbundenen finanziellen Nachteile neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge aus Vollbeschäftigung, die ihnen im letzten Monat zugestanden haben oder zugestanden hätten, allerdings höchstens 4.091 Euro. Der Ausgleichsbetrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus im Dienst verbracht wird. Der Ausgleich wird nur gezahlt, wenn die Versetzung in den Ruhestand wegen des Erreichens der besonderen Altersgrenze erfolgt. Er entfällt etwa bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder beim Tode des Beamten vor der Versetzung in den Ruhestand. Der Ausgleichsbetrag wird in einer Summe gezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Versorgungsabschläge

Der Eintritt in den Ruhestand vor dem Erreichen der individuell maßgeblichen Altersgrenze führt regelmäßig zu einem Abschlag von der Versorgung. Dieser Versorgungsabschlag mindert das Ruhegehalt (und nicht den Ruhegehaltssatz) und wirkt lebenslang.

Die Mindestversorgung wird durch den Versorgungsabschlag aber nicht reduziert. Wer die Antragsaltersgrenze ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nimmt, muss für jedes Jahr, das vor der maßgeblichen Regelaltersgrenze liegt, einen Versorgungsabschlag hinnehmen, der 3,6 Prozent für jedes Jahr vorzeitigem Ruhestand beträgt.

Die Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte ab vollendetem 60. Lebensjahr führt zu einem Abschlag, wenn der Ruhestand vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beginnt. Er beträgt 3,6 Prozent für jedes Jahr Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres und ist somit auf 10,8 Prozent begrenzt.

Wird eine Beamtin bzw. ein Beamter vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstoffall beruht, in den Ruhestand versetzt, wird ebenfalls ein Versorgungsabschlag fällig. Auch dieser Abschlag beträgt 3,6 Prozent für jedes Jahr Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres, höchstens aber 10,8 Prozent.

Es gibt alters- und zeitabhängige Übergangsregelungen, die den Versorgungsabschlag zusätzlich begrenzen oder auf ihn verzichten (→ siehe Seite 184).

Der Versorgungsabschlag mindert das errechnete Ruhegehalt für die Gesamtdauer der Versorgungszahlung. Das um einen Versorgungsabschlag verminderte Ruhegehalt ist auch Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Witwen- bzw. Witwerversorgung sowie des Waisengeldes.

Versorgungsrücklage

Die Versorgungsrücklage soll durch eine verminderte Anpassung der Besoldung und Versorgung um jeweils 0,2 Prozent gegenüber der Tarifierhöhung aufgebaut

werden. Diese Verminderung hat seit 1999 dreimal stattgefunden, sodass die bisherige Gesamtminde rung 0,6 Prozent beträgt. Mit den eingesparten Mitteln soll eine Versorgungsrücklage aufgebaut werden, die dazu verwendet werden soll, die ansteigenden Versorgungsausgaben ab dem Jahre 2014 abzumildern. Weiteres Ziel ist eine Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um insgesamt 3 Prozent.

Da mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eine Kürzung der Versorgung in acht Jahresschritten ab dem 1. Januar 2003 beschlossen worden ist, hat der Gesetzgeber die jährliche Minderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung um 0,2 Prozent zur Bildung der Versorgungsrücklage für die Dauer der Umsetzung der Versorgungskürzung ausgesetzt. Die Minderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung setzt nach Umsetzung des Kürzungskonzepts wieder ein und zwar bis zum 31. Dezember 2017.

Damit die Versorgungsrücklage aber dennoch weiter aufgebaut werden kann, soll die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingesparten Mittel der Versorgungsrücklage zugeführt werden.

Die Verwaltung und Verwendung der Versorgungsrücklage ist in Bund und Ländern gesetzlich geregelt. Kernpunkte des Gesetzes für den Bundesbereich sind:

- Das Gesetz gilt für den Bund und alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen; ferner bei Beteiligungen an der Zahlung von Versorgungsbezügen; des Weiteren für das Bundeseisenbahnvermögen, die Postnachfolgeunternehmen sowie Post-Unterstützungskassen; nicht dagegen für die Deutsche Bundesbank. Verwaltung des Sondervermögens durch das Bundesinnenministerium; Verwaltung der Mittel des Sondervermögens durch die Deutsche Bundesbank.
- Die zugeführten Mittel einschließlich der Erträge sind in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Anlagerichtlinien erlassen das BMI und das BMF einvernehmlich.

Das Sondervermögen soll nach Ablauf der Aufbauphase über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden. Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz zu regeln.

Geminderte Versorgungsanpassungen für Versorgungsrücklage ausgesetzt

Im Rahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 wurde die für die Zeit von 1999 bis 2013 vorgesehene niedrigere Anpassung der Besoldung und Versorgung um durchschnittlich 0,2 Prozent bei jeder Anpassung in den Jahren 1999 bis 2013 für die Jahre 2003 bis 2010 ausgesetzt, weil ansonsten die Versorgungsempfänger wegen der Kürzung der Versorgung in acht Jahresschritten ab dem 1. Januar 2003 (→ siehe Seite 179) zweimal zur Kasse gebeten worden wären.

Sonderzahlungen

Zur Versorgung gehört auch die jährliche Sonderzahlung, besser bekannt als Weihnachtsgeld. Wie bei den aktiven Beschäftigten auch ist die Sonderzahlung allerdings längst kein 13. Monatseinkommen mehr. Die Sonderzahlung ist seit 1993 eingefroren und nimmt seit dieser Zeit nicht mehr an den jährlichen Besoldungs-

Übersicht über Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ruhestand

– Allgemeine Antragsaltersgrenze – ab Vollendung des 63. Lebensjahres

Das Ruhegehalt mindert sich bei vorzeitigem Ruhestand um 3,6 Prozent pro Jahr Ruhestand vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Es gilt eine Übergangsregelung für am 31. Dezember 1991 im Dienst stehende Beamtinnen und Beamte (§ 85 Abs. 5 BeamtVG). Danach beträgt der Abschlag:

Geburtsjahr	1941	1942	1943	1944	1945
Höhe des Abschlages	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6

– Antragsaltersgrenze – ab Vollendung des 62. Lebensjahres (nur noch nach Übergangsrecht)

(§ 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a.F., Abs. 5 BRRG i.V.m. § 85 Abs. 5 BeamtVG)

Geburtsjahr	1941	1942	1943	1944	1945
Höhe des Abschlages	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6

– Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte – ab Vollendung des 60. Lebensjahres

Der Abschlag fällt an, wenn der Ruhestand nach dem 31. Dezember 2000 beginnt (§ 26 Abs. 4 Satz 1 BRRG; zum Begriff „Schwerbehinderte“ siehe § 2 Abs. 2 SGB IX (früher SchwbG § 1).

Bei Schwerbehinderten, die nach dem 1. Januar 1943 geboren sind, beträgt der das Ruhegehalt mindernde Abschlag 3,6 Prozent für jedes Jahr, in dem der Ruhestand vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegt. Für folgende Fälle gelten Übergangsregelungen:

- Kein Versorgungsabschlag fällt an, wenn die bzw. der Schwerbehinderte vor dem 16. November 1950 geboren ist und am 16. November 2000 schwerbehindert war.
- Kein Versorgungsabschlag fällt an, wenn das Beamtenverhältnis bereits am 31. Dezember 2000 bestanden hat und die Schwerbehinderung erst nach dem 16. November 2000 anerkannt worden ist, wenn die/der Schwerbehinderte vor dem 1. Januar 1941 geboren ist.
- Hat das Beamtenverhältnis bereits am 31. Dezember 2000 bestanden und ist die Schwerbehinderung erst nach dem 16. November 2000 anerkannt worden, rechnet der Versorgungsabschlag bis zur Vollendung des
 - 61. Lebensjahres für Schwerbehinderte des Geburtsjahres 1941 (maximal 3,6 Prozent),
 - 62. Lebensjahres für Schwerbehinderte des Geburtsjahres 1942 (maximal 7,2 Prozent).

■ Dienstunfähigkeit (ausgenommen Dienstanfall)

Der Abschlag fällt an, wenn der Ruhestand nach dem 31. Dezember 2000 beginnt (§ 27 BRRG).

Der das Ruhegehalt mindernde Abschlag beträgt 3,6 Prozent pro Jahr vor Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. vor dem Erreichen einer besonderen Altersgrenze, höchstens 10,8 Prozent. Für folgende Fälle gelten:

- Der Versorgungsabschlag ist in einer Übergangsphase (Beginn des Ruhestandes in den Jahren 2001 und 2002) begrenzt. Er beträgt bei Beginn des Ruhestandes nach dem 31. Dezember 2003 3,6 Prozent höchstens 10,8 Prozent
- Kein Versorgungsabschlag fällt an, wenn die Beamtin bzw. der Beamte vor dem 1. Januar 1942 geboren ist, das Beamtenverhältnis am 31. Dezember 2000 bestanden hat und bei Beginn des Ruhestandes eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 8 oder 9 BeamtVG von mindestens 40 Jahren erreicht ist.

Alle Versorgungsabschläge mindern das Ruhegehalt und nicht den Ruhegehaltssatz. Der jeweilige Abschlag wirkt für die Gesamtdauer der Zahlungen aus dem Versorgungsfall.

und Versorgungsanpassungen teil. Die Sonderzahlung wird zusammen mit den Versorgungsbezügen des Monats Dezember gezahlt. Mit In-Kraft-Treten des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes (BBVAnpg) 2003/2004 im Juli 2003 haben Bund und Länder die Möglichkeit, die Höhe der Sonderzahlungen selbstständig zu regeln. Diese so genannte Öffnungsklausel führt jedoch noch nicht zu Veränderungen bei den Sonderzahlungen. Vielmehr bedarf es hierfür eigener Gesetzgebungsverfahren in Bund und Ländern. Mit Absenkungen ist zu rechnen. Den aktuellen Stand der Regelungen in Bund und Ländern finden Sie auf den Seiten 115 und 116 im Kapitel Besoldung.

Versorgungsbezüge und andere Einkommensarten

Neben den Versorgungsbezügen können Beamtinnen und Beamte nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen oder über eigenes Einkommen verfügen, ohne dass die Versorgung gekürzt wird. Dasselbe gilt auch für Witwen, Witwer und Waisen. Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurden neue Höchstgrenzen bei den Hinzuverdienstregelungen festgelegt, die seit dem 1. Januar 1999 gelten. Die Höchstgrenzen gelten nach Vollendung des 65. Lebensjahres nur in den Fällen, in denen ein Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst erzielt wird. Wurde am 1. Januar 1999 eine Beschäftigung ausgeübt, gilt für die Dauer der weiteren Ausübung dieser Tätigkeit, längstens aber für sieben Jahre, das bis zum 31. Dezember 1998 anwendbare Recht weiter, sofern das für den Versorgungsempfänger günstiger ist.

Nachversicherung

Beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis entfällt der Anspruch auf eine beamtenrechtliche Versorgung. Der Beamte wird dann in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 8 und §§ 181 bis 186 SGB VI nachversichert. Die Nachversicherungszeit gilt als Zeit einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinterbliebenenversorgung

Die Beamtenversorgung erstreckt sich im Todesfall auch auf die Familienangehörigen. Hinterbliebene Ehegatten erhalten Witwen- oder Witwergeld, bei Waisen bzw. Halbweisen wird Waisengeld gezahlt. Zur Hinterbliebenenversorgung gehören die Bezüge für den Sterbemonat, das Sterbegeld in Höhe der Pension, das Witwen- und Witwergeld, die Witwenabfindung, das Waisengeld und die Unterhaltsbeiträge.

Hinterbliebenenversorgung

Bezüge für den Sterbemonat	Sterbegeld	Witwen-/Witwergeld	Witwenabfindung bei Wiederverheiratung	Waisengeld	Unterhaltsbeitrag
----------------------------	------------	--------------------	--	------------	-------------------

Bezüge für den Sterbemonat

Die Dienst- oder Versorgungsbezüge des Sterbemonats verbleiben den Erben. Sind Teile der Bezüge für den Sterbemonat ganz oder teilweise noch nicht aus-

gezahlt, können sie auch an den überlebenden Ehegatten oder die Kinder gezahlt werden.

Sterbegeld

Beim Tod von Beamten bzw. Ruhestandsbeamten erhalten der überlebende Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen ein Sterbegeld in zweifacher Höhe der Dienstbezüge aus Vollbeschäftigung, der Anwärterbezüge, des Ruhegehalts oder des Unterhaltsbeitrages. Stirbt die Witwe bzw. der Witwer, haben die Waisen einen Anspruch auf Sterbegeld in Höhe des zweifachen Witwen- bzw. Witwergeldes.

Witwen- und Witwergeld

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Witwengeld für eine Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder Ruhestandsbeamten. Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde neu eingeführt, dass das Witwengeld nicht beansprucht werden kann, wenn der verstorbene Beamte nicht eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hatte oder dienstunfähig aufgrund eines Dienstunfalls gewesen ist. Zudem muss die Ehe mit dem Verstorbenen nach den neuen Regelungen anstatt mindestens drei Monate mindestens ein Jahr angedauert haben. Wurde die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen, dann bleibt es bei den mindestens drei Monaten Ehedauer. Wegen der übrigen Neuregelungen – Mindestdienstzeit von fünf Jahren oder Dienstunfähigkeit wegen Dienstunfalls – gibt es keine Übergangsregelung, sodass diese auch auf vor dem 1. Januar 2002 geschlossene Ehen anzuwenden sind. Demnach erhält eine Witwe, deren Ehe mit dem Verstorbenen zwar länger als drei Monate bestand, dennoch kein Witwengeld, wenn der Verstorbene nicht mindestens fünf Jahre Dienstzeit geleistet hatte oder dienstunfähig wegen eines Dienstunfalles war.

Die Höhe des Witwengeldes ist von 60 Prozent auf 55 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, herabgesetzt worden.

Das Witwengeld erhöht sich gemäß § 50 c BeamtVG monatlich um einen Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag berechnet sich nach der Anzahl der Monate für Kindererziehungszeiten höchstens bis zum Ablauf der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Im Höchstfall könnten also für ein Kind insgesamt 36 Monate berücksichtigt werden. Diese Monatszahl wird mit einem Faktor vervielfältigt. Dieser Faktor beträgt 55 Prozent eines gesetzlich bestimmten Bruchteils des jeweils gerade aktuellen Rentenwertes.

Gewährleistet wird eine Mindestwitwenversorgung. Diese Mindestversorgung beträgt 60 Prozent des Ruhegehalts nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG, das heißt, 60 Prozent von 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Sollte das Witwengeld einmal den Mindestbetrag nicht übersteigen, dann ist die Mindestwitwenversorgung zu zahlen. Zur Mindestwitwenversorgung wird aber nicht noch ein Kinderzuschlag gezahlt. Für Ehen, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden und bei denen ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde, bleibt alles beim Alten. Als Witwengeld sind 60 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat

oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, zu zahlen. Ein Kinderzuschlag nach § 50 c BeamtVG wird in diesen Fällen nicht gewährt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde und zu diesem Zeitpunkt bereits das 65. Lebensjahr vollendet war. In diesen Fällen kann jedoch ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes gewährt werden, auf den allerdings Erwerbseinkommen und dergleichen anzurechnen sind.

Bei einer Einzelfallprüfung dürfen jedoch keine Tatbestände vorliegen, die eine Versagung rechtfertigen würden. Hinsichtlich der Höhe des Unterhaltsbeitrags sind die Einkünfte des Hinterbliebenen angemessen anzurechnen.

Im Falle der Wiederverheiratung besteht Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des 24fachen Betrages des Witwen- oder Witwergeldes. Der weitere Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld erlischt damit, tritt jedoch bei Auflösung der neuen Ehe unter Anrechnung von Ansprüchen aus dieser Ehe wieder in Kraft.

Einen Unterhaltsbeitrag können auch die geschiedenen Ehepartner erhalten, wenn sie Anspruch auf einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hatten.

Waisengeld

Halbwaisen erhalten 12, Vollwaisen 20 Prozent des Ruhegehalts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ist der überlebende Elternteil einer Halbweise nicht witten- oder witzergeldberechtigt, wird Vollwaisengeld gezahlt. Vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ist das Waisengeld von einem Antrag der Waisen und davon abhängig, dass nach dem Kindergeldrecht dem Grund nach ein Anspruch auf Kindergeld gegeben ist.

Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann das Waisengeld auch länger gezahlt werden. Kein Waisengeld erhalten Kinder, die der Verstorbene erst nach dem Beginn des Ruhestandes oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres adoptiert oder angenommen hat. In diesen Fällen kann jedoch ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

Auch hier wurde wie beim Witwen- und Witwergeld mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 die Einschränkung eingeführt, dass nur dann Waisengeld beansprucht werden kann, wenn der Verstorbene Beamter auf Lebenszeit, Ruhestandsbeamter oder Beamter auf Probe war und eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hatte oder dienstunfähig aufgrund eines Dienstunfalls gewesen war.

Sichern Sie sich jetzt die staatlichen Vorteile

www.das-rentenplus.de

für Ihre Altersvorsorge

Unfallfürsorge

Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Die Unfallfürsorge umfasst den Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, Heilverfahren, Unfallausgleich, Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag, Unfall-Hinterbliebenenversorgung und einmalige Unfallentschädigung.

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde die Unfallfürsorgerleistung auch auf das Kind einer Beamtin ausgedehnt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Damit entsteht für das geschädigte Kind ein eigener Anspruch auf bestimmte Unfallfürsorgerleistungen, beispielsweise Heilverfahren oder Unfallausgleich.

Unfallfürsorge

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen	Heilverfahren	Unfallausgleich	einfaches oder erhöhtes Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag	einmalige Unfallentschädigung	Unfall-Hinterbliebenenversorgung
--	---------------	-----------------	---	-------------------------------	----------------------------------

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die Erste-Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten bei Nachweis der notwendige Aufwand zu ersetzen.

Heilverfahren

Das Heilverfahren umfasst die notwendige ärztliche Behandlung, die notwendige Versorgung mit Arznei- oder anderen Hilfsmitteln und die notwendige Pflege. Ersetzt werden können auch außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, die eine Folge des Dienstunfalls sind.

Bestehen Zweifel an der Notwendigkeit und Angemessenheit, kann zum Vergleich das Beihilferecht dienen. Gegenüber der Beihilfegewährung ist jedoch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gesteigert, das heißt, die Beihilfe ist keine Obergrenze. Die Durchführung richtet sich nach der Heilverfahrensverordnung (HeilvFV) vom 25. April 1979.

Für den Fall, dass der Beamte oder die Beamtin durch den Dienstunfall so verletzt ist, dass er oder sie nicht mehr ohne fremde Hilfe auskommt, besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Pflegekosten in angemessenem Umfang. Der Dienstherr kann aber auch anstelle der Pflegekostenerstattung selbst für eine Pflege sorgen. Ist der durch den Dienstunfall verletzte Beamte in den Ruhestand versetzt worden, erhält er statt der Pflegekostenerstattung einen so genannten Hilflosigkeitszuschlag zum Unfallruhegehalt. Der Hilflosigkeitszuschlag muss gesondert beantragt werden.

Unfallausgleich

Ein Unfallausgleich kommt für Beamtinnen und Beamte dann in Betracht, wenn infolge eines Dienstunfalls ihre Erwerbsfähigkeit für länger als sechs Monate wesentlich eingeschränkt ist. Der Ausgleich wird für die gesamte Dauer der Beschränkung gewährt und neben den Dienst- und Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt gezahlt. Die Höhe des Unfallausgleichs entspricht dem Betrag der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und richtet sich nach dem Grad der Erwerbsminderung.

Unfallruhegehalt

Wird ein Beamter infolge eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 BeamtVG in den Ruhestand versetzt, hat er Anspruch auf Zahlung eines Unfallruhegehalts. Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Zurechnungszeit auf ein Drittel begrenzt (§ 13 Abs. 1 BeamtVG).

Das nach § 14 Abs. 1 BeamtVG ermittelte Ruhegehalt erhöht sich um 20 Prozent und beträgt mindestens zwei Drittel, höchstens aber 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, erhöht um 30,68 Euro.

Erhöhtes Unfallruhegehalt

Setzt sich eine Beamtin bzw. ein Beamter bei Ausübung einer dienstlichen Handlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und tritt infolge dieser Gefährdung ein Dienstunfall mit daraus resultierender Dienstunfähigkeit ein, sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. Allerdings muss der Beamte infolge des Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden und zum Zeitpunkt der Versetzung um mindestens 50 Prozent in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sein. Das erhöhte Unfallruhegehalt ist in den Laufbahnen des

- einfachen Dienstes mindestens aus der Besoldungsgruppe A 6,
 - mittleren Dienstes mindestens aus der Besoldungsgruppe A 9,
 - gehobenen Dienstes mindestens aus der Besoldungsgruppe A 12 und
 - höheren Dienstes mindestens aus der Besoldungsgruppe A 16 zu berechnen.
- Erhöhtes Unfallruhegehalt kommt auch in Betracht, wenn der Beamte dienstunfähig geworden ist, weil er
- in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
 - einen außerhalb des Dienstes erlittenen Körperschaden, den er im Hinblick auf ein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder
 - deswegen erlitten hat, weil er in seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wurde.

Einmalige Unfallentschädigung

Eine einmalige Unfallentschädigung, die 76.700 Euro beträgt, wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses neben dem Ruhegehalt an Beamte gezahlt, die bei Einsatz des Lebens im Dienst oder bei besonders gefährlicher Verwendung so

schwer verletzt wurden, dass eine Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 Prozent eingetreten ist. Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung – die Witwe und versorgungsberechtigte Kinder die Hälfte, Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder ein Viertel und Großeltern sowie Enkel ein Achtel von 76.700 Euro.

Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Stirbt ein Beamter, der Anspruch auf Unfallruhegehalt gehabt hätte, oder der Empfänger von Unfallruhegehalt an den Folgen eines Dienstunfalls, erhalten die Hinterbliebenen eine Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Danach beträgt das Witwen- oder Witwergeld 60 Prozent, das Waisengeld für jedes waisengeldberechtigte Kind und für jedes elternlose Enkelkind, sofern deren Lebensunterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde, 30 Prozent des Unfallruhegehalts, insgesamt jedoch höchstens den Betrag des Unfallruhegehalts. Ist der Tod nicht durch den Dienstunfall verursacht, erhalten die Hinterbliebenen allgemeine Hinterbliebenenversorgung.

Einsatzversorgungsgesetz

Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten sowie sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes, die ihren Dienst im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung ausüben, sollen mit dem neu verabschiedeten Einsatzversorgungsgesetz für Schäden, die ihnen aufgrund der vorgenannten Einsätze entstehen, abgesichert werden. Insbesondere fallen hierunter Einsätze aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat oder solche, die auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen sowie im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage ausgeübt werden. Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamte sowie die sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Auslandseinsatz sind einer erheblich höheren Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt. Die von ihnen im Einsatz wahrzunehmenden Aufgaben sind nicht mit den normalen Tätigkeiten im Inlandsdienst oder mit den Tätigkeiten im Ausland gleichzusetzen, die nicht im Rahmen von internationalen, humanitären, friedensichernden und friedenschaffenden Einsätzen erfolgen.

Da die bisherige Unfallversorgung nach den Regelungen in den jeweiligen Versorgungsgesetzen diesen neuen Herausforderungen nicht in vollem Umfang gerecht wurde, mussten die Bereiche der Versorgung der verschiedenen Personengruppen im Auslandseinsatz reformiert werden. Den besonderen Anforderungen soll im Wesentlichen mit folgenden Neuregelungen begegnet werden:

- Schaffung eines neuen Instituts „Einsatzversorgung“ und eines neuen Begriffs „Einsatzunfall“ in Soldaten- und Beamtenversorgung für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte im Auslandseinsatz.
- Mehrfach verbesserte „Einsatzversorgung“ bei „Einsatzunfall“ durch:
 - Statusabhängige Leistungen:
Gewährung der erhöhten (so genannten qualifizierten) Unfallversorgung bei Einsatzunfällen und einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

50 Prozent für Beamtinnen und Beamte sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;

Ausgleichszahlung nach dem Soldatenversorgungsgesetz an Angehörige anderer Statusgruppen in den Fällen, in denen ein Berufssoldat/eine Berufssoldatin aufgrund eines Einsatzunfalls erhöhte Unfallversorgung erhalten würde.

■ Statusunabhängige Leistungen:

Anhebung der Beträge für die einmalige Entschädigung und die einmalige Unfallentschädigung nach Beamtenversorgungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz, insbesondere für hinterbliebene Ehegatten und versorgungsberechtigte Kinder (für Inlands- und Auslandsunfälle), sowie Zahlung der einmaligen Entschädigungsbeträge bereits ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent statt bisher 80 Prozent (für Inlands- und Auslandsunfälle);

Vereinfachung der Regelungen zum vermögensrechtlichen Schadensausgleich in besonderen Fällen.

Die Einsatzversorgung umfasst grundsätzlich alle Leistungen der Dienstunfallfürsorge und geht darüber hinaus: So wird stets die qualifizierte Unfallversorgung von 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe gewährt. Zudem wird die einmalige Entschädigung für hinterbliebene Ehegatten und Kinder für Inlands- und Auslandsunfälle im Falle des Todes von 38.350 Euro auf 60.000 Euro aufgestockt.

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2002 in Kraft.

Übergangsregelungen für die neuen Länder

§ 107 a des Beamtenversorgungsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, mit Zustimmung des Bundesrates die versorgungsrechtlichen Modalitäten zu regeln, die den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen. Mit der Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands sind insbesondere die Bestimmungen über die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die Berücksichtigung von vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegenden Zeiten und die Regelungen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten festgelegt worden.

Mehr Informationen zur Beamtenversorgung im Internet



www.die-beamtenversorgung.de

Fax-Bestellung an:
01 80 / 5 32 92 26

INFO-SERVICE Öffentlicher Dienst/Beamte
Höherweg 270, 40231 DÜSSELDORF

Tel 0180 / 583 52 26 | infoservice@beamten-informationen.de

JA, ich/wir bestelle/n folgende Taschenbücher

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamt
	„Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte“ - aktuelle Ausgabe - im ABO	7,50 €* 5,00 €* 7,50 €*	

*Summe zzgl. Versandpauschale 2,00 €

ABO mit Preisvorteil!

„Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte“ für nur 5,00 Euro

Sie erhalten ab sofort die aktuelle Jahresausgabe des Taschenbuchs „Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte“ zum Vorzugspreis von 5,00 € (zzgl. 2,00 Euro Versand) und in den Folgejahren die Neuauflage des Taschenbuchs jeweils im Januar automatisch zugesandt.

JA, ich möchte das ABO „Wissenswertes für Beamte“ ab sofort in Anspruch nehmen.

Doppelpack: Beamteninfo & Taschenbuch für nur 17,50 Euro

Doppelt informiert - gut informiert! Sie interessieren sich für den öffentlichen Dienst und möchten auf dem Laufenden bleiben? Zum Komplettpreis von 17,50 Euro (inkl. Versand und Porto) informieren wir Sie ein ganzes Jahr lang über alles Wichtige im öffentlichen Dienst und Beamtenbereich:

1 x monatlich das Beamten-Info

1 x jährlich das beliebte Taschenbuch „Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte“

Beamten-Info

12 Monatsausgaben der "Informationen für Beamtinnen und Beamte".

Dort erfahren Sie die wichtigsten Änderungen bzw. Neuregelungen im öffentlichen Dienst sowie zum Beamtenrecht in Bund und Ländern. Das "Beamten-Info" eignet sich auch für die privatisierten Bereiche von Bahn, Post und Telekom.

Taschenbuch "Wissenswertes"

Im Preis enthalten ist die jährliche Zusendung des beliebten Taschenbuchs

"Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte". In Kapitel gegliedert werden die gesamten Themen des Beamtenrechts auf 288

Seiten verständlich erläutert: Besoldung, Arbeitszeit, Urlaub, Reise- und Umzugskosten, Beamtenversorgung und Beihilfe. Daneben erfahren Sie die Trends der Modernisierung des öffentlichen Dienstes. Als zusätzlichen Service enthält das Taschenbuch einen Sonderteil "Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte".

JA, ich möchte ab sofort von den Vorteilen des Doppelpacks profitieren und zahle jährlich 17,50 Euro (inkl. MwSt. und Versand)

Absender:

Name / Vorname

Straße / PLZ, Ort

Fax / Tel

Mail

Ich/wir bezahle/n bequem per Lastschrift

Konto-Nr. / Bank

BLZ

Datum

Unterschrift